

# RS Vwgh 1984/2/24 82/17/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1984

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

## Norm

DevG;

## Rechtssatz

Der Österreichischen Nationalbank obliegt bei Anwendung des Devisengesetzes die Wahrung der Interessen der heimischen Wirtschaft nicht nur bei für eine Rechtsbeziehung zwischen Vertragspartnern (hier: zwischen einem Deviseninländer und einem Devisenausländer) grundlegenden Rechtsgeschäften, sondern auch bei mit diesen Rechtsgeschäften in engstem Zusammenhang stehenden Folgegeschäften (hier: bei einem im Gefolge eines vermittelten Goldspekulationsgeschäftes in Aussicht genommenen Kapitaltransfer).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1982170080.X02

## Im RIS seit

24.02.1984

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)